

Antrag

der Abg. Alfred Dagenbach u. a. REP

und

Stellungnahme

des Ministeriums Ländlicher Raum

Monopole durch Gentechnologie bei der Pflanzenzucht

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sie es beurteilt, daß durch Patenterteilung für gentechnologisch hergestellte Pflanzen und Pflanzenteile Monopole für deren Herstellung, gegebenenfalls Anbau und Vertrieb entstehen können;
2. was sie unternimmt, gegebenenfalls durch Gesetzesinitiativen über den Bundesrat, um Pflanzenzüchter, die nach herkömmlichen Methoden (Selektionszüchtung, F1-Züchtung, Resistenzzüchtung usw.) Pflanzenmaterial verbessern, gegenüber Gentechnologie betreibenden multinationalen Großkonzernen vor Benachteiligungen zu schützen;
3. was sie unternimmt, gegebenenfalls durch Gesetzesinitiativen über den Bundesrat, um Abhängigkeiten der Landwirte von Gentechnologie betreibenden multinationalen Großkonzernen über das Saatgut und andere Pflanzen und Pflanzenteile bis zu Pflanzenschutzmitteln abzuwenden?

08. 06. 98

Dagenbach, Eigenthaler, Hauser, Huchler, Schonath REP

Begründung

Durch Neueinführung von Pflanzensorten, die mit Hilfe von gentechnologischen Mitteln gezielt zum Beispiel darauf gezüchtet wurden, resistent gegen Pflanzenschutzmittel zu sein, die oft in demselben Konzern produziert werden, werden Abhängigkeiten geschaffen, deren Ausmaß heute noch nicht abzusehen ist. Gleichzeitig wird ein Wettbewerb in Gang gesetzt, der kleine und mittelständische Pflanzenzüchter vom Markt verdrängen wird. Dem kann eigentlich nur durch den Gesetzgeber entgegengewirkt werden, der durch entsprechende Änderungen im Sortenschutz- und Patentrecht klare Bestimmungen erläßt, die Monopolisierungstendenzen von vornherein unterbinden.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 3. August 1998 Nr. Z(23)–0141.5/211 F nimmt das Ministerium Ländlicher Raum im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Verkehr, Justizministerium und Wirtschaftsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Pflanzensorten sind nicht patentierbar. Diese sind ausdrücklich vom Patentschutz ausgenommen, sowohl im Deutschen Patentgesetz als auch im Europäischen Patentübereinkommen.

Nach § 2 Nr. 2 Satz 1 Patentgesetz (PatG) und nach der hiermit identischen Regelung in Artikel 53 Buchstabe b des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen, BGBl. 1976 II S. 826) werden Patente nicht erteilt für „Pflanzensorten oder Tierarten sowie im wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren“; als Ausnahme hiervon können Patente gemäß § 2 Nr. 2 Satz 2 PatG für mikrobiologische Verfahren und für die mit Hilfe dieser Verfahren gewonnenen Erzeugnisse erteilt werden.

Für die Züchtung von Pflanzensorten ist das Sortenschutzgesetz als spezielleres Gesetz vorrangig anwendbar. Ein Patentschutz kann bei Vorliegen der allgemeinen patentrechtlichen Voraussetzungen lediglich für die Erfindung von Pflanzen, die nicht dem Sortenschutz zugänglich sind, sowie für „nicht im wesentlichen biologische“ Züchtungsverfahren in Betracht kommen.

Im Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (KOM [95] 661 endg., vgl. BR-Drucksache 148/96) ist ebenfalls vorgesehen, daß Pflanzensorten und Tierarten als solche nicht patentierbar sind (Artikel 4 Nr. 2). Gleiches gilt für im wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren (Artikel 6). Dem Patentrecht unterliegen nur die Verwendung von Pflanzensorten oder Tierarten sowie Verfahren zu ihrer Züchtung mit Ausnahme der im wesentlichen biologischen Verfahren (Artikel 7).

Gewerbliche Schutzrechte, unabhängig ob im Rahmen des Sortenschutzgesetzes oder des Patentgesetzes, gewähren dem Züchter bzw. Erfinder das zeitlich begrenzte Recht, das Ergebnis seiner Forschungstätigkeit gewerblich zu nutzen. Insofern hat der Züchter bzw. der Erfinder für eine gewisse Zeit einen vom Gesetzgeber beabsichtigten und ökonomisch wünschenswerten Vorteil am Markt, ohne daß jedoch bereits von einer Monopolstellung gesprochen werden kann. Im Gegenzug stellt der Züchter bzw. der Erfinder sein Wissen der Öffentlichkeit zur Verfügung und schafft damit eine Grundlage für weitere Züchtungen bzw. Erfindungen.

Aus Sicht der Landesregierung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, die gewerblichen Schutzrechte auch für gentechnisch hergestellte Pflanzen und Pflanzenteile anzuwenden. Die Landesregierung begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Bemühungen der Europäischen Kommission, mit Hilfe einer Richtlinie verlässliche Regeln für die Erteilung von Schutzrechten für biotechnologische Erfindungen aufzustellen. Gerade kleine und mittlere Unternehmen können durch den Schutz ihrer Erfindung ihre Investitionen besser absichern und so ihre Chancen im Wettbewerb verbessern.

Zu 2.:

Gentechnologie ist eine weitere Methode zur Schaffung von Ausgangsmaterial für die Züchtung. Auch bei Anwendung der Gentechnik benötigt die Pflanzenzüchtung konventionelle züchterische Maßnahmen wie zum Beispiel die Selektion.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

In Deutschland gibt es ca. 100 mittelständische Pflanzenzuchtbetriebe. Moderne bio- und gentechnologische Methoden sind in Ergänzung zu den herkömmlichen (konventionellen) Methoden der Pflanzenzüchtung als Grundlage für den Züchtungsfortschritt zu einem Bestandteil des Züchtungsprogrammes auch der mittelständischen Pflanzenzuchtbetriebe geworden.

Eine Gesetzesinitiative zum Schutz konventioneller Zuchtmethoden wäre gegenläufig zu den Bemühungen der Pflanzenzüchter, diese neuen Zuchtmethoden in ihr bisheriges Methodenspektrum zu integrieren. Der pflanzenzüchterische Fortschritt würde dadurch beeinträchtigt.

Zu 3.:

Landwirte sind nicht abhängig von Unternehmen, die Gentechnologie anwenden. In der Regel werden heute schon gentechnisch veränderte Produkte (Saatgut, Pflanzen und Pflanzenteile) von mehreren Firmen angeboten. So wurde der maiszünslerresistente Bt-Mais (Bt = *Bacillus thuringiensis*) von mehreren Firmen gleichzeitig entwickelt (Novartis, Monsanto, AgrEvo). Abhängigkeiten der Landwirte von bestimmten Firmen sind nicht zu erwarten, zumal die Landwirte sich nach wie vor für andere auf dem Markt in reichem Umfang vorhandene Sorten entscheiden und den herkömmlichen Pflanzenschutz weiterhin betreiben können.

Herbizidresistente Sorten basieren zwar auf einer Kombination von Pflanzensorte und einem bestimmten Herbizid. Dem Landwirt bleibt es aber nach wie vor unbenommen, andere Sorten anzubauen, die in großer Breite weiterhin auch von mittelständischen Pflanzenzuchtfirmen aus dem In- und Ausland angeboten werden. Zudem kann er auch beim Anbau transgener Zuchtsorten andere zugelassene Herbizide verwenden.

Eine Gesetzesinitiative wird nicht für erforderlich gehalten. Sofern Mißbräuche bei der Verwertung von Schutzrechten entstehen, bieten das Kartellrecht und das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb ausreichende Möglichkeiten, dagegen vorzugehen.

In Vertretung

Arnold

Ministerialdirektor